



# Hilfe zur Durchführung von Bußgeldverfahren bei Schulpflichtverletzungen für Schulen



## 1. Vorbemerkung

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung der Lehrkräfte, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, wenn dem Schulversäumnis mit anderen pädagogischen Maßnahmen abgeholfen werden kann. Jedoch kann die Schulleitung festlegen, ab wann unentschuldigte Fehltage zu ahnden sind. Ein Bußgeldverfahren kann grundsätzlich erst dann eingeleitet werden, wenn die Hintergründe des Schulversäumnisses anderweitig nicht zufriedenstellend geklärt werden können.

## 2. Vorgehensweise bis zur Anzeige (Vorverfahren)

Vor Erstellung der Anzeige ist Folgendes zu prüfen:

### 2.1 Vorfragen

- Ist die Schülerin bzw. der Schüler schulpflichtig? Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungslehrkraft.
- Wurde eine Verpflichtung zum Besuch einer Kita mit integriertem Vorkurs ausgesprochen?
- Wer ist die bzw. der Betroffene, d. h. gegen wen soll sich die Anzeige richten (Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte, Ausbildungsbetrieb)? Falls die Erziehungsberechtigten getrennt leben, ist die Betroffene bzw. der Betroffene die Person, bei der die Schülerin bzw. der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## 2.2 Durchführung pädagogischer Maßnahmen

- Welche pädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen wurden mit welchem Ergebnis eingeleitet?
- Wurde bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ein Elterngespräch geführt?
- Wurde die Einschaltung der Schulsozialarbeit (soweit vorhanden), der BSA und der ÜSA-Beratungsstelle (von Schulen ohne eigene Schulsozialarbeit) geprüft?
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen bedarf die Einschaltung der vorherigen Einverständniserklärung durch die Betroffene bzw. den Betroffenen:
  - die zuständige Fachkraft aus der Bezirkssozialarbeit für Münchner Schülerinnen und Schüler wird Ihnen durch die Infothek des zuständigen Sozialbürgerhauses vermittelt. Dieses finden Sie unter der Adresse:  
<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1060763/>
  - für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb Münchens wohnen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Landratsamt oder die zuständige Gemeinde.

## 2.3 Anhörung von Betroffenen

Der bzw. dem jeweiligen Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu der an sie oder ihn gerichteten Beschuldigung zu äußern. In der Anhörung muss auf den drohenden Bußgeldbescheid hingewiesen werden.

Für die Anhörung können folgende Formblätter verwendet werden:

- Nr. V.1: Anhörung von Erziehungsberechtigten wegen unterlassener Sorge für den Besuch des angeordneten Vorkurses Deutsch
- Nr. 1.1: Anhörung von Erziehungsberechtigten wegen Nichtanmeldung an einer Pflichtschule
- Nr. 2.1: Anhörung von Erziehungsberechtigten wegen unterlassener Sorge für den Schulbesuch
- Nr. 3.1: Anhörung von Schülerinnen oder Schülern wegen unterlassener Teilnahme am Unterricht oder sonstiger verbindlicher Veranstaltungen
- Nr. 3.1\_L: Anhörung von Schülerinnen oder Schülern wegen unterlassener Teilhabe am Unterricht oder sonstiger verbindlicher Veranstaltungen – einfache Sprache
- Nr. 4.1: Anhörung von Erziehungsberechtigten wegen Nichtanmeldung an einer Berufsschule
- Nr. 5.1: Anhörung von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern wegen unterlassener Teilnahme am Unterricht
- Nr. 6.1: Anhörung von Ausbildungsbetrieben wegen unterlassenem Anhalten zum Schulbesuch

Die Formblätter finden Sie im Verwaltungsnetz im Wollmux unter:  
GL > AfA > Bußgeld

Wurde das Kind zurückgestellt, da es nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, ist bei Nichtteilnahme am angeordneten Vorkurs Deutsch eng mit der Bezirkssozialarbeit und der zuständigen Kindertageseinrichtung zusammenzuarbeiten.

Richtet sich die Beschuldigung gegen den Ausbildungsbetrieb, so muss eine natürliche Person, die den Betrieb vertritt, angesprochen werden (z.B. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer).

Bei Schulpflichtigen ab 14 Jahren kann eine gleichzeitige Elternbenachrichtigung sinnvoll sein (Ermessen der Schule).

Bei Ferienverlängerung wird die Anhörung stets an beide Elternteile geschickt, wenn beide das Sorgerecht haben und unter gleicher Adresse gemeldet sind.

Im Anhörungsschreiben müssen die Fehltage vollständig und einzeln aufgelistet werden. Es werden ganze und halbe Fehltage unterschieden, einzelne Minuten an verschiedenen Tagen können nicht zu einem ganzen oder halben Fehltag addiert werden:

**Ganzer Fehltag** = vollständige Abwesenheit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende

**Halber Fehltag** = Schulversäumnis ab einer Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

**Sonderfall Berufsschule:** Dauert ein Schultag nur einen halben Tag, zählt dies als ganzer Fehltag

## 2.4 Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten bei Schulpflichtigen von 18-20 Jahren

Wesentliche Schulpflichtverletzungen von Schulpflichtigen ab 18 Jahren bis einschließlich 20 Jahren können im Einzelfall zur Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten berechtigen. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler ist vorab über die geplante Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten anzuhören, wenn es der Fall zulässt. Das Ergebnis der Anhörung sowie die Folgen der geplanten Unterrichtung (z.B. zu erwartende häusliche Auseinandersetzungen) sind im Rahmen der Entscheidung, ob die früheren Erziehungsberechtigten unterrichtet werden, zu würdigen.

## 3. Anzeige der Schulpflichtverletzung

### ■ Zeitnah

Die Anzeige der Schulpflichtverletzung soll möglichst zeitnah erfolgen, damit für die Betroffene bzw. den Betroffenen der zeitliche Zusammenhang erkennbar bleibt. Es liegt im Ermessen der Schule, ab wann Anzeige erstattet wird. Jede Schule hat hierzu eine eigene Festlegung zu treffen. Bei häufigen Abwesenheiten können Fehlzeiten bis zu ca. 20 Fehltagen auch „gesammelt“ und dann zusammen angezeigt werden (pro Bußgeldbescheid fallen mindestens 25 Euro Gebühren und 3,50 Euro Auslagen zusätzlich zum Bußgeld an).

Nach 6 Monaten kann die Schulpflichtverletzung nicht mehr angezeigt werden. Die Anzeige sollte in der Regel bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein. Beispiel: Wenn im Oktober Fehlzeiten auftreten, sollte nicht erst im Februar angehört und angezeigt werden.

### ■ Personalien der bzw. des Schulpflichtigen

Die Anzeige muss sämtliche Daten der Schülerin bzw. des Schülers enthalten: Vor- und Familienname (Familienname kennzeichnen), Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

### ■ Personalien des bzw. der Erziehungsberechtigten oder des bestellten Vormunds

Die Anzeige muss folgende Daten des bzw. der Erziehungsberechtigten enthalten: Vor- und Familienname (Familienname kennzeichnen) und Adresse  
Die Bestallungsurkunde des Vormunds ist nach Möglichkeit beizulegen.

### ■ Klassenbezeichnung und Name der Klassenleitung

### ■ Fehltage

Die Fehltage müssen in der Anzeige vollständig und einzeln aufgelistet werden. Sie müssen identisch mit den Fehltagen der Anhörung sein. Nur ganze oder halbe Fehltage können geahndet werden.



- Vorkurs  
Fehltag sind die Tage, an denen das Kind nicht im angeordneten Vorkurs war. In die Anzeige ist aufzunehmen, ob das Kind regelmäßig eine Kindertageseinrichtung besucht.
- Unterschriften  
Die Anzeige muss von der Schulleitung und einer Zeugin bzw. einem Zeugen (z.B. Klassenleitung, Sekretariat) unterschrieben werden.
- Formblatt  
Für die Anzeige können folgende Formblätter verwendet werden:

- Nr. V.2: Anzeige gegen Erziehungsberechtigte wegen unterlassener Sorge für den Besuch des angeordneten Vorkurses Deutsch
- Nr. 1.2: Anzeige gegen Erziehungsberechtigte wegen Nichtanmeldung an einer Pflichtschule
- Nr. 2.2: Anzeige gegen Erziehungsberechtigte wegen unterlassener Sorge für den Schulbesuch
- Nr. 3.2: Anzeige gegen Schülerinnen oder Schüler wegen unterlassener Teilnahme am Unterricht oder sonstiger verbindlicher Veranstaltungen
- Nr. 4.2: Anzeige gegen Erziehungsberechtigte wegen Nichtanmeldung an einer Berufsschule
- Nr. 5.2: Anzeige gegen Berufsschülerinnen oder Berufsschüler wegen unterlassener Teilnahme am Unterricht
- Nr. 6.2: Anzeige gegen Ausbildungsbetriebe wegen unterlassenem Anhalten zum Schulbesuch

Die Formblätter finden Sie im Verwaltungsnetz im Wollmux unter:  
GL > AfA > Bußgeld

#### **4. Die Anzeige mit sämtlichen Kopien des Vorverfahrens geht an die**

Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport – Bußgeldstelle  
Neuhauser Str. 39  
80331 München

E-Mail: [afa-bu.rbs@muenchen.de](mailto:afa-bu.rbs@muenchen.de) oder [bu.rbs@muenchen.de](mailto:bu.rbs@muenchen.de)

Telefon: 089/233-83361, 089/233-83362, 089/233-83363, 089/233-83355  
Fax: 089/233-83330

Link zur Bußgeldstelle:  
[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule/bussgeldstelle.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule/bussgeldstelle.html)

#### **Herausgegeben von:**

Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport  
Presse und Kommunikation  
Bayerstr. 28, 80335 München

Papier: gedruckt auf Papier aus  
100% Recyclingpapier

Druck: Landeshauptstadt München,  
Direktorium - Stadtkanzlei

#### **Redaktion:**

Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport  
Amt für Ausbildungsförderung,  
Bußgeldstelle  
Neuhauser Str. 39, 80331 München

Stand: August 2018

Fotos: contrastwerkstatt, geniuskp,  
Sergey Peterman, wip-studio